

Gemeinde Dörzbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Dörzbach-Meißbach“

Beteiligung gem.

§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen

durch den Gemeinderat der Gemeinde Dörzbach

in der Sitzung am

—.'—.'—

Stand: 28.10.2026

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 07.07.2026 bis einschließlich 07.08.2026 mit Fristverlängerung bis 28.08.2026 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	21.07.2026
Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW)	22.07.2026
Polizeipräsidium Heilbronn – Führungs- und Einsatzstab	23.07.2026
Gemeinde Assamstadt	23.07.2026
Stadtwerk Tauberfranken GmbH	27.07.2026
Handwerkskammer Heilbronn-Franken	28.07.2026
Gemeinde Muldingen	03.08.2026
Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn	07.08.2026
Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	14.08.2026
Vodafone West GmbH	24.08.2026

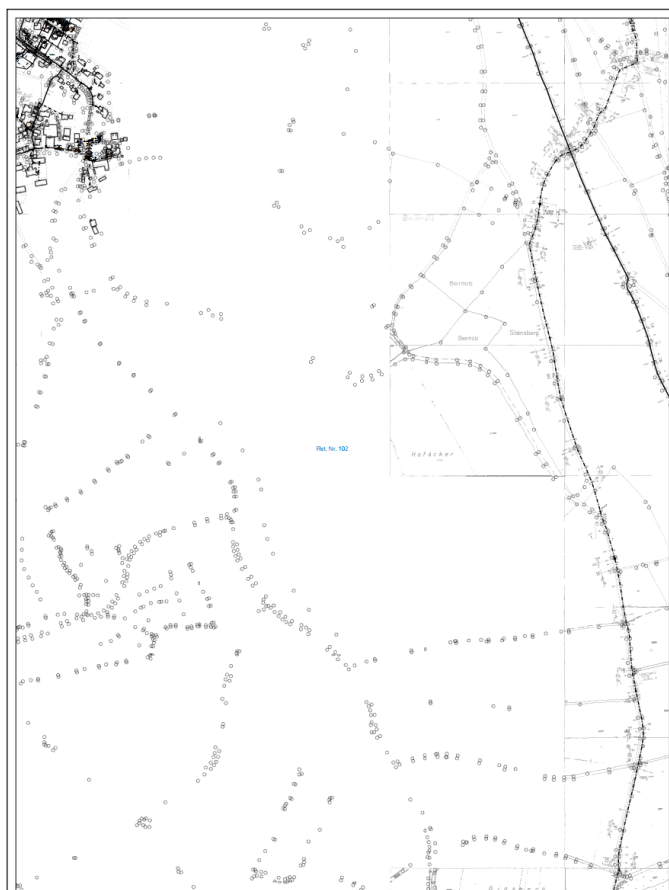
Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Netze BW GmbH	27.07.2026
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Unsere Stellungnahme vom 11.04.2024 hat weiterhin Bestand. Es gibt hierzu keine Ergänzungen.	Kenntnisnahme. Hiernach betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH im Planbereich keine Anlagen.
II.	Bitte geben Sie uns bekannt, wenn der Bebauungsplan in Kraft tritt.	Kenntnisnahme. Nach Abschluss des Verfahrens wird das Inkrafttreten des Bebauungsplans öffentlich bekanntgemacht.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

2	Deutsche Telekom Technik GmbH	03.08.2026
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme.
II.	Mit Schreiben bzw. Mail vom 18. April 2024/PTI 21-Betrieb, Annegret Kilian haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme vom 18.04.2024 wurde zur Kenntnis genommen.

Diese Stellungnahme gilt – auch nach den Anpassungen der Planung – unverändert weiter. Der Plan aus dieser Stellungnahme ist hier nochmals beigefügt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



ENTWURF!
KEINE OFFIZIELLE
PLANAUSKUNFT!



AKTUELLE: kein aktiver Auftrag		AKTUELLE: kein aktiver Auftrag	
TITEL	Stellvertretung	AUSG	1
PROJEKTANT	Stellvertretung	VERG	78412
BEZEICHNUNG	Stellvertretung	STAND	Lageplan
		STAND	1.000
		STAND	1

Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.

3	Regionalverband Heilbronn-Franken	19.08.2026
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und seine rechtskräftige Teilfortschreibung Solarenergie und mit Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 08.05.2024 und 16.09.2025 zu folgender Einschätzung:</p> <p>Die Planung ist gemäß der rechtskräftigen Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Wir tragen daher keine Bedenken vor.</p>	Kenntnisnahme.
II.	Wir begrüßen das Vorhaben zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region.	Kenntnisnahme.
III.	Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.	Kenntnisnahme. Nach Abschluss des Verfahrens wird das Inkrafttreten des Bebauungsplans öffentlich bekanntgemacht.
<p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

4	Regierungspräsidium Stuttgart - Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	26.08.2026
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Verfahren.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt hierzu wie folgt Stellung:</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>Mit der Planung des Sondergebiets Photovoltaik mit einer Gesamtfläche von ca. 44,6 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Unter Verweis auf unsere Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung vom 07.05.2024 begrüßt die StEWK das Vorhaben weiterhin.</p>	Kenntnisnahme.
III.	<p>II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur</p> <p>Raumordnung</p> <p>Es bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die Planung aus raumordnerischer Sicht.</p>	Kenntnisnahme.
IV.	<p>III. Anmerkungen:</p> <p>Abteilung 3 – Landwirtschaft –, Abteilung 4 – Mobilität. Verkehr, Straße – und Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – melden Fehlanzeige.</p>	Kenntnisnahme.
V.	<p>IV. Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt ((abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/)).</p>	Kenntnisnahme.

	<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).</p>	<p>Der Vorhabenträger wurde hierüber informiert.</p>
<p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

5	LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis	28.08.2026
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Verfahren. Anbei unsere Stellungnahme gemeinsam mit dem BUND:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
II.	<p>1. Biotop-, Alleen-, Streuobstschutz</p> <p>- Soweit im VEP erkennbar ist der Zaun im Westen außerhalb der Baugrenze direkt neben dem Heckenbiotop „Feldhecke südöstlich von Meißbach“ vorgesehen. Der Zaun sollte hier wie sonst auch außerhalb des 5 m Puffers errichtet werden (auf die Baugrenze beschränkt).</p>	<p>Der Zaun ist etwa 1,0 bis 1,5 m vom Heckenbiotop „Feldhecke südöstlich von Meißbach“ entfernt. Ein vergleichbarer Abstand ist auch bei anderen geschützten Biotopen im Plangebiet vorgesehen, beispielsweise westlich des Heckenbiotops „Feldhecke III südöstlich Meißbach“ sowie im Norden entlang der geschützten Obstbaumallee. In die geschützten Biotope wird nicht eingegriffen. Eine Vergrößerung des Abstands zwischen Zaun und Biotopen ist daher nicht erforderlich. An der Planung wird festgehalten.</p>

		<p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich der in der Begründung genannte Puffer von 5 m zu den geschützten Biotopstrukturen auf die Baugrenze und damit auf die Modulbelegung bezieht. Einfriedungen sind nach den textlichen Festsetzungen auch außerhalb der Baugrenze zulässig, sofern Abstandsvorgaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden.</p>
I.	<p>- Der Nordteil der im Süden in den Solarpark hineinragenden Feldhecke („Feldhecke III südöstlich von Meißbach“) scheint in den Plänen schmaler dargestellt als amtlich erfasst. Bitte um Prüfung.</p>	<p>Für die Gehölzbiotope wurde die Abgrenzung aus dem Bestandsplan (Biotoptypenkarte Bestand) übernommen. Das Biotop wurde hierbei anhand des Luftbilds abgegrenzt.</p> <p>Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG knüpft an das tatsächliche Vorhandensein des Biotops an; der amtlichen Kartierung kommt insoweit lediglich deklaratorische Bedeutung zu. Maßgeblich ist daher die tatsächlich vorhandene Ausdehnung der Hecke.</p>
II.	<p>Wir sehen während der Bauzeit einen Vegetationsschutzzaun um die geschützte Hecke, genauso um die weiteren Hecken, Gehölze im bzw. am Rand des Gebiets als sinnvoll an (s. auch S. 13 der Abwägungstabelle).</p>	<p>Dies wird dem Bebauungsplan entsprechend als Hinweis beigelegt. Die Stellung des Vegetationsschutzzauns ist mit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) abzustimmen.</p>
III.	<p>- Es ist sehr unbefriedigend, wenn einst amtlich erfasste Biotope nicht mehr beachtet werden. Dies kann eigentlich nur der Fall sein, wenn für deren Entfernung ein anderweitiger Ausgleich erfolgt ist. Ein solcher ist uns von den 2024 im HOKIS noch dargestellten Heckenbiotopen am südöstlichen Gebietsrand nicht bekannt.</p>	<p>Entlang der südöstlichen Grenze des Plangebiets konnte während der Biotopkartierung im Jahr 2024 kein Gehölzaufwuchs festgestellt werden. Die im HOKIS eingetragenen Heckenbiotope werden demnach im Bebauungsplan nicht aufgeführt. In diesen Bereich wird generell nicht eingegriffen, da diese Bereiche außerhalb der Baugrenze liegen. Ein nachträglicher Ausgleichsbedarf für den Vorhabenträger entsteht dadurch nicht.</p>

		Die Eintragung im Biotopkataster bzw. im HOKIS hat nachrichtliche Bedeutung; der gesetzliche Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG setzt voraus, dass die Biotopeigenschaft tatsächlich vorliegt. Ob und aus welchen Gründen die früher erfassten Heckenstreifen nicht mehr vorhanden sind, ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens und wäre gegebenenfalls von der Unteren Naturschutzbehörde zu klären. Das Landratsamt Hohenlohekreis hat hierzu in seiner Stellungnahme keine Bedenken vorgetragen. Sollte sich entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze bis zum Baubeginn erneut Gehölzaufwuchs entwickeln, bleibt dieser durch die Lage außerhalb der Baugrenze und die Schutzvorgaben nach V9 unberührt.
IV.	- Soweit erkennbar gehören die Alleebäume im Gebiet zu einem geschützten Streuobstbestand. Daher bei Abgang mit hochstämmigen Obstbäumen nachpflanzen.	Die Obstbaumalleen gehören wie in den Unterlagen aufgeführt nach § 4 Abs. 7 LLG zu den Streuobstbeständen. In M3 ist festgeschrieben, dass ein adäquater Ersatz vorzunehmen ist, falls im Zuge von Baumaßnahmen Alleebäume abgehen. Die Festsetzung wird als ausreichend erachtet.
V.	- Als Ersatz für den in der Solarparkfläche zu rodenden Birnbaum mit Gehölzaufwuchs (insgesamt 1.615 Ökopunkte gem. Tab. 24 zum Bestand, S. 74 Umweltbericht) mehrere hochstämmige Obstbäume in den Lücken der Allee zum Grabdenkmal pflanzen. Die durch die Extensivierung des Solarparks entstehenden Ökopunkte entstehen schließlich nur temporär, so dass der Eingriff nicht dauerhaft ausgeglichen wird.	Der Anregung zur Pflanzung hochstämmiger Obstbäume wird gefolgt. Der vorhandene Birnbaum mit dem begleitenden Gehölzaufwuchs (im Umweltbericht als Feldgehölz bilanziert) kann aufgrund seiner Lage innerhalb der Modulfläche nicht erhalten werden. Der vorgeschlagene Ersatzpflanzung in den Lücken der Allee zum Grabdenkmal ist naturschutzfachlich geeignet und aus Sicht des Orts- und Landschaftsbildes sinnvoll, da hierdurch die bestehende Allee ergänzt und ein räumlicher Bezug zum Eingriffsort gewahrt wird. Der Eigentümer der Fläche hat der Anpflanzung von Obstbäumen im Bereich der

		<p>Allee zugestimmt. Zur Umsetzung wird die Festsetzung M3 um eine Pflanzfestsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ergänzt.</p> <p>Durch die Anpflanzung von mindestens zwei hochstämmigen Obstbäumen werden die durch die Rodung des Birnbaums einschließlich des begleitenden Gehölzaufwuchses entstehenden Wertpunktverluste in Höhe von 1.615 Ökopunkten zwar nur zu einem geringen Teil kompensiert. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich wird jedoch bereits vollständig durch die vorgesehene Extensivierung erreicht. Demnach wird der Forderung des LNV durch die zusätzliche Obstbaumpflanzung Rechnung getragen.</p> <p>Die Obstbaumpflanzung trägt zudem zum dauerhaften Ausgleich des Eingriffs in das Orts- und Landschaftsbild bei. Da die Bäume als Bestandteil der gesetzlich geschützten Allee auch nach dem Rückbau der Anlage erhalten bleiben, wird die landschaftliche Einbindung langfristig gesichert. Im Übrigen weist die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung einen deutlichen Kompensationsüberschuss aus.</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Umweltbericht wird entsprechend um die Anpflanzung von mindestens zwei hochstämmigen Obstbäumen ergänzt.</p>
VI.	- Im VEP verläuft im Nordwesten ein Erschließungsweg teils im 5 m Pufferstreifen (und Kronenbereich?) der nördlich angrenzenden geschützten Streuobstallee. Ein Weg im Pufferstreifen sollte vermieden werden. Daher den Weg entsprechend nach Süden abrücken.	<p>Zwischen dem Erschließungsweg und der Streuobstallee besteht ein Zaun, wodurch diese räumlich getrennt werden und genügend Platz zwischen Weg und Obstallee besteht. In die geschützte Streuobstallee wird zudem nicht eingegriffen. An der Planung wird festgehalten.</p>

		Der Erschließungsweg wird nach V1 als Grasweg oder höchstens als Schotterweg mit wasserdurchlässiger Decke hergestellt, sodass im Umfeld der Allee keine Vollversiegelung entsteht. Bei der Herstellung des Weges ist der Wurzel- und Kronenbereich der Alleeebäume nach V9 zu schützen. Die Einhaltung wird durch die ökologische Baubegleitung überwacht.
VII.	2. Gewässerrandstreifen/Starkregen - Wir begrüßen den 10 m breiten Gewässerrandstreifen.	Kenntnisnahme.
VIII.	Am Bachrand auch standortgerechte Gehölze fördern z.B. bereits vorhandene Jung-, Altweiden im, am Meißbach. Schon wegen des Klimawandels sollte der Meißbach künftig besser beschattet werden.	Es ist festgesetzt, dass der Gewässerrandstreifen entweder als extensives Grünland (s. M1) oder als Hochstaudenflur zu entwickeln ist. Die bisherige Festsetzung sieht bei der Entwicklung als Hochstaudenflur eine späte Mahd vor, „um Gehölze zurückzudrängen“. Dies steht im Widerspruch zur Zielsetzung, standortgerechte Ufergehölze zu fördern, und wäre zudem mit dem Verbot der Entfernung standortgerechter Bäume und Sträucher im Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG nicht vereinbar. Die Festsetzung zum Gewässerrandstreifen wird daher wie folgt gefasst: „Der Gewässerrandstreifen ist entweder als extensives Grünland (s. M1) oder als Hochstaudenflur zu entwickeln. Die Entwicklung als Hochstaudenflur erfolgt durch extensive Pflege (späte Mahd zwischen Oktober und Februar, je nach Ausprägung jährlich oder im Abstand von zwei bis drei Jahren). Vorhandene sowie sich im Wege der natürlichen Sukzession entwickelnde standortgerechte Ufergehölze, insbesondere Weiden, sind von der Pflege auszunehmen und dauerhaft zu erhalten.“ Damit wird eine zunehmende

		Beschattung des Meißbachs ermöglicht. Dies wird entsprechend in den Unterlagen angepasst.
IX.	- Bei einem Rückbau sind die gesetzlichen Vorgaben zum Gewässerrandstreifen zu beachten (u.a. keine Ackernutzung bis an den Gewässerrand).	Kenntnisnahme. Die Festsetzung „Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung“ wird um folgenden Satz ergänzt: „Bei der Folgenutzung sind im Gewässerrandstreifen des <i>Meißbachs</i> die Vorgaben des § 38 WHG und des § 29 WG zu beachten; der Gewässerrandstreifen ist als Grünland zu erhalten.“
X.	- Wo genau befinden sich die Starkregenabflußbahnen im Solarpark? Im Textteil zum Bebauungsplan auf die Starkregenereignisse im Plangebiet zur Berücksichtigung hinweisen.	<p>Das Landratsamt Hohenlohekreis hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der südwestliche Teil der Anlage sich in der Abflussbahn eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses befindet und die Überschwemmungstiefen dort bis zu 0,5 m beträgt, die sich entlang des <i>Meißbachs</i> ergeben. Im Zentrum des Plangebiets bestehen Überflutungstiefen von lediglich 0,05 – 0,1 m. Das Oberflächenwasser im Plangebiet fließt in Richtung des <i>Meißbachs</i> und von dort weiter nach Norden ab. Dies wird im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die Module werden mit einer Unterkante von mindestens 0,80 m über dem anstehenden Gelände aufgeständert und liegen damit oberhalb der maximal zu erwartenden Überflutungstiefen. Die Umwandlung von Acker in dauerhaft geschlossenes Grünland verbessert zudem den Wasserrückhalt in der Fläche und mindert den Oberflächenabfluss. Wesentliche Geländeänderungen sind nicht vorgesehen, da die Geländeneigung durch die Aufständigung ausgeglichen wird.</p>
XI.	3. Waldabstand	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Abstand von 30 m nach § 4 Abs. 3 LBO gilt für Gebäude sowie für bauliche Anlagen mit Feuerstätten; die

Obwohl der Solarpark von mehreren Seiten von Wald umgeben ist, im Südwesten ragt der Wald sogar in das Plangebiet hinein, wird weiterhin nur ein minimaler Waldabstand mit Zaun (i.d.R. 5 m) und den dahinterliegenden Modulen eingehalten.

Ein solch geringer Waldabstand ignoriert den Klimawandel mit steigender Sturmwurf- und Brandgefahr (bei Nadelholz besonders akut).

Erst vor 2 Jahren gab es in einem Solarpark an der A 6 einen Kurzschluss (s. den beil. Zeitungsbericht v. 27.7.24).



Hinzu kommen Verschattungen insbesondere durch den Wald im Südwesten. Schließlich sind die Module nach Süden ausgerichtet.

Wir sehen deshalb weiterhin ein deutliches Abrücken von Zaun und Modulen vom Wald als notwendig an.

aufgeständerten Module sind keine Gebäude. Für Gebäude im Sinne der LBO, etwa Trafostationen in Containerbauweise, ist der Abstand von 30 m zum Wald ein-zuhalten; hierzu wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Stellungnahme des Landratsamts Hohenlohekreis, Nr. 6, II.). Die mit der Waldnähe verbundenen Risiken durch Sturmwurf und Verschattung trägt der Vorhabenträger. Dem Brandrisiko wird durch die dauerhafte extensive Grünlandpflege und den von baulichen Anlagen freizuhaltenden Abstandsstreifen zwischen Waldrand und Zaun begegnet.

Eine Haftungsverzichtserklärung wird durch EnBW an die Waldeigentümer und Betreiber ausgestellt, sodass etwaige Haftungsfragen geregelt sind. Die Bau- und Zaungrenze ist demnach nicht weiter vom Wald abzurücken.

XII.	<p>4. Wildtierkorridor</p> <p>- Im Bebauungsplan grenzt der von Ost nach West verlaufende Wildtierkorridor immer noch nicht lückenlos an die von Zäunen ausgesparte Fläche mit dem Biotop „Feldhecke I südöstlich Meißbach“ an. Dies noch nachholen (s. hierzu auch S. 17 der Abwägungstabelle).</p>	<p>Die Lücke wird entsprechend geschlossen, indem die Baugrenzen im Norden und Süden zusammengeführt werden.</p>
XIII.	<p>- Wir sehen außerdem weiterhin einen Wildtierkorridor von Nord nach Süd als notwendig an. Dies wäre durch einen einfachen Lückenschluss möglich.</p> <p>Die Grabstätte kann beidseitig umgangen werden und stellt keine natürliche Barriere dar. Die Grabstätte befindet sich im Norden überwiegend außerhalb des geschützten Biotops mit Steinriegel und einer Hecke im Süden. Dort wurde eine Wildtierfütterstelle eingerichtet (<u>s. die beil. Aufnahme</u>).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Durchlässigkeit des Plangebiets ist durch den bereits vorgesehenen Wildtierkorridor in West-Ost-Richtung sowie durch den bestehenden Wirtschaftsweg (Allee) gewährleistet. Der angeregte Lückenschluss zwischen Grabstätte und „Feldhecke III südöstlich Meißbach“ würde die Belegungsfläche ein weiteres Mal durchtrennen und zu mehreren getrennten Anlagenteilen mit jeweils eigener Einzäunung führen. In der Abwägung mit dem Klimaschutzbelang nach § 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB sowie dem überragenden öffentlichen Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 2 EEG wird dem Verzicht der Vorrang eingeräumt. Die Grabstätte sowie die geschützten Biotope (u.a. die Feldhecke) werden nicht überbaut und bleiben passierbar.</p> <p>Eine Fallenwirkung im Bereich der „Feldhecke III südöstlich Meißbach“ ist nicht anzunehmen, da der Zaun mit Abstand zur Hecke geführt wird und ein nutzbarer Saumstreifen verbleibt. Ergänzend erhält der Zaun eine Bodenfreiheit von mindestens 20 cm (V3); eine Reduzierung auf 10 cm ist nur ausnahmsweise zulässig, soweit es die Örtlichkeit erfordert.</p> <p>Der Jagdpächter wird darüber informiert, dass die Wildtierfütterstelle vor Baubeginn gegebenenfalls zu</p>

	 <p>Eine Fallenwirkung entsteht auch durch die von Süden in den Solarpark hineinragende Hecke („Feldhecke III südöstlich Meißbach“), wenn deren Nordteil ohne Korridor künftig im Zaun endet.</p>	<p>verlegen ist. Dies wird zudem dem B-Plan als Hinweis beigelegt.</p>
<p>XIV.</p>	<p>5. Artenschutz Goldammer, Klappergrasmücke, Gartenrotschwanz Wir bemängeln weiterhin, dass zu den Arten der Vorwarnliste konkrete Angaben zu den festgestellten Brutplätzen im bzw. randlich des Solarparks fehlen.</p>	<p>Wie bereits im Rahmen der Abwägung zur Offenlage dargelegt, werden die Goldammer, die Klappergrasmücke sowie der Gartenrotschwanz im Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchung (Büro Strix) als nicht planungsrelevante Arten eingestuft. Die Goldammer wird dort als mittelhäufiger Brutvogel der Waldränder und Hecken beschrieben, die Klappergrasmücke als Brutvogel der Waldränder und Gehölze sowie der Gartenrotschwanz als Höhlenbrüter der Waldränder und Gehölze (vgl. Ergebnisbericht).</p>

		<p>Da diese Vogelarten als nicht planungsrelevant eingestuft sind, werden für sie keine Brutreviere im Untersuchungsgebiet dargestellt. Zudem zeigen u.a. die Ergebnisse der bne-Studie „Artenvielfalt im Solarpark – Eine bundesweite Feldstudie“ (2025), dass diese Arten von PV-Freiflächenanlagen profitieren können.</p> <p>Unabhängig von der Einstufung als nicht planungsrelevant unterliegen auch diese europäischen Vogelarten den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Ihre Fortpflanzungsstätten liegen in den Hecken, Gehölzen und Waldrändern, die nach M3 und M4 erhalten und nach V4 und V9 während der Bauphase geschützt werden. Die einzige zu beseitigende Gehölzstruktur, das Feldgehölz im Norden des Plangebiets, wird unter Beachtung der Rodungszeiten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG entfernt; der darin stehende Birnbaum weist keine Höhlen auf. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht zu erwarten. Baubedingte Störungen sind zeitlich begrenzt und nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser verbreiteten Arten zu verschlechtern (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Einer revierscharfen Darstellung bedarf es daher nicht.</p>
XV.	<p>Feldlerche</p> <p>Zu den Maßnahmen M1, M2, V5, V6 und zum Feldlerchenkonzept (Stand 1.6.26)</p> <p>- Nachdem die Feldlerche i.d.R. Anfang März mit der Revierbildung und Balzzeit und ab Mitte März mit der Eiablage beginnt, muss der zu</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im Feldlerchenkonzept festgelegten Zeiträume wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und orientieren sich an den einschlägigen fachlichen Vorgaben der LUBW. Zwar können Revierbildung und Balz der Feldlerche bereits im März beginnen; die Eiablage erfolgt jedoch typischerweise erst ab Mitte April und die Hauptbrutzeit liegt überwiegend zwischen Mai</p>

	<p>beachtende Beginn der Brutzeit der Feldlerche zumindest der 15.3. sein.</p> <p>Ab diesem Zeitpunkt darf keine Mahd mehr erfolgen. Der vorgesehene Mahdverzicht erst ab dem 15.4. ist viel zu spät, da hier schon Nester ausgemäht werden können.</p> <p>Einsaaten sind genauso bis zum 15.3. und nicht bis zum 1.4. vorzunehmen.</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist ebenfalls ab dem 15.3. und nicht erst ab dem 1.4. eine fachkundige Besatzkontrolle vorzunehmen. Für den Beginn von Vergrämußmaßnahmen wird ja auch der 15. März als spätester Zeitpunkt genannt.</p>	<p>und Juli. Dies entspricht auch den im Fachgutachten zugrunde gelegten artspezifischen Phänologien.</p> <p>Die vorgesehenen Regelungen berücksichtigen sowohl die Anforderungen des Artenschutzes als auch die Erfordernisse einer fachgerechten Flächenentwicklung. Insbesondere auf wüchsigen Standorten kann eine Bewirtschaftung beziehungsweise Pflege vor Beginn der Hauptbrutperiode erforderlich sein, um die für die Feldlerche günstigen Habitatstrukturen mit niedriger und lückiger Vegetation zu erhalten bzw. herzustellen. Gerade solche offenen und wenig dichten Vegetationsbestände werden von der Art als Brutlebensraum bevorzugt.</p> <p>Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Feldlerchen in der Agrarlandschaft regelmäßig landwirtschaftlichen Bearbeitungsgängen und den damit verbundenen Störungen ausgesetzt sind. Die festgelegten Fristen stellen daher einen fachlich begründeten und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Kompromiss zwischen Artenschutzbelangen und den Anforderungen an Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dar. Ein Erfordernis, sämtliche Maßnahmen pauschal bereits ab dem 15.03. auszuschließen, wird fachgutachterlich nicht gesehen.</p> <p>Unabhängig hiervon bleibt gewährleistet, dass bei allen Arbeiten innerhalb sensibler Zeiträume, insbesondere während der Bauphase, die im Maßnahmenkonzept vorgesehenen Schutz- und Kontrollmechanismen eingehalten werden und im Falle konkreter Brutvorkommen die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen greifen.</p>
--	--	--

XVI.	- Falls wegen hohem Aufwuchs eine Mahd während der Brutzeit als erforderlich angesehen wird, den Zeitraum auf die Zeit zwischen Anfang bis Mitte Juni beschränken, damit nicht in die Zweitbrut hineingemäht wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Hochschnitt während der Brutzeit bleibt ausschließlich bei starker Wüchsigkeit in einem höchstens 0,5 m breiten Streifen unmittelbar vor der vorderen Modulreihe zulässig. Die festgesetzten und feldlerchenfreundlich optimierten Freibereiche sind hiervon ausgenommen. Die Regelung ist räumlich eng begrenzt und dient der Betriebssicherheit sowie der Vermeidung erheblicher Verschattung.
XVII.	- Wir sehen weiterhin größere offene Maßnahmenflächen für die Feldlerche im Solarpark als notwendig an, sowie mehrere Schwarzbrachestreifen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das planinterne Maßnahmenkonzept umfasst mehrere dauerhaft modulfreie und für die Feldlerche zu optimierende Bereiche, darunter Teile des Wildtierkorridors, sowie zusätzliche Freibereiche und feldlerchengeeignete Pflegevorgaben für die Gesamtanlage. Das KNE-Gutachten benennt zwar die besondere Bedeutung größerer modulfreier Bereiche und weist auf verbleibende Erkenntnisdefizite hin. Daraus folgt jedoch keine generelle Verpflichtung zu zusätzlichen Schwarzbrachestreifen in jedem Solarpark. Maßgeblich bleibt die standortbezogene Prognose.
XVIII.	- Schafbeweidung sollte abschnittsweise und nicht dauerhaft erfolgen. Auch in dem in der bne-Studie aufgeführten Solarpark Weesow-Wilmersdorf wird mit Schafen mittels Stoßbeweidung gepflegt (s. S. 5 des Feldlerchenkonzepts). <i>„Verbleiben die Schafe zu lange auf der Fläche oder können sie ihr Futter aufgrund einer zu geringen Besatzdichte zu stark selektieren, kommt es zur Eutrophierung unter und zwischen den Modulen und zur Verbrachung der weniger witterungsgeschützten Anlagenbereiche (Wichelhaus und Hopf 2024, S. 89). Je nach Wüchsigkeit des Standortes sollte die Beweidung ein- bis maximal dreimal im Jahr mit mehrwöchigen Ruheintervallen von mindestens acht Wochen</i>	Die Pflege bleibt grundsätzlich sowohl durch Mahd als auch durch Beweidung zulässig und ist in extensiver Form durchzuführen. Bei Beweidung ist die Besatzdichte an Aufwuchs, Witterung und Standortbedingungen anzupassen. Eine starre Vorgabe zur Aufenthaltsdauer der Tiere oder zu einer bestimmten Zahl von Beweidungsgängen wird nicht festgesetzt. Solche Detailvorgaben können ohne Kenntnis des jährlichen Aufwuchses und der verfügbaren Tieranzahl zu Fehlsteuerungen führen. Die bereits vorhandene Unterteilung der

	<p><i>erfolgen, damit sich Flora und Fauna erholen können (Wichelhaus und Hopf 2024, S. 89; Projekt „Schaf schafft Landschaft“ 2025, S. 3).“</i> https://www.naturschutz-energiewende.de/publikationen/artenreiches-gruenland-im-solarpark-etablieren-aber-wie/</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei größeren Solarparks wie Meißbach sollte in Portionsweiden aufgeteilt werden, bei denen die Schafe nach wenigen Tagen umgesetzt werden. - Die Besatzdichte der Jahreswitterung und den Standortbedingungen anpassen. - Säume und Randstrukturen stehen lassen. 	<p>Anlage in drei eingezäunte Bereiche ermöglicht eine Portions- beziehungsweise Umtriebsbeweidung. Die konkrete Umsetzung wird mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>
XIX.	<p>- In V6 im Textteil zum Bebauungsplan muss es im zweitletzten Satz bei Baumaßnahmen innerhalb der Horstschutzzone wie im letzten Satz frühestens ab Anfang Juli (statt Anfang Juni) heißen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Zeiträume in V6 beruhen auf der artenschutzfachlichen Beurteilung des Büros Strix, das auch den Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchung erstellt hat.</p> <p>Die beiden Sätze in V6 betreffen unterschiedliche Schutzgüter. Der vorletzte Satz dient dem Schutz der Milane und lässt Bauarbeiten innerhalb der Horstschutzzone ab Anfang Juni nur zu, wenn die ökologische Baubegleitung keinen Besatz der Horste festgestellt hat. Der letzte Satz stellt klar, dass in den Horstschutzzonen zusätzlich die Vorgaben zum Schutz der Feldlerche nach V5 gelten, sodass die Arbeiten dort erst nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung frühestens ab Juli beginnen können. Da beide Anforderungen kumulativ gelten, finden vor Juli keine Bauarbeiten in den Horstschutzzonen statt.</p>
XX.	<p>- Wir sehen zusätzliche externe CEF-Maßnahmen für die Feldlerche als notwendig an.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Forderung nach zusätzlichen externen CEF-Maßnahmen wird fachlich zur Kenntnis genommen, ist für den konkreten Standort jedoch nicht zwingend. Das KNE-</p>

<p>Die Nachweise im vorgelegten Feldlerchenkonzept sind teilweise veraltet, wie z.B. der Verweis auf das KNE (2021): Antwort auf Anfrage Nr. 318 zu den Auswirkungen von Solarparks auf bodenbrütenden Offenlandarten, Antwort vom 17. September 2021. Dieses Dokument wurde aufgrund der nicht mehr vorhandenen Aktualität von der Homepage des KNE genommen.</p> <p>Das Fachgutachten „Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks“ des KNE weist aktuellere Erkenntnisse auf Seite 41 unter Punkt 4.6.2 zur Thematik aus.</p> <p>„In Anbetracht der oben aufgeführten Negativbeispiele und auch der Ergebnisse der Kartierungen von Peschel & Peschel (2025) selbst, teilen die AutorInnen dieses Gutachtens nicht deren Auffassung, dass bei der Überplanung von Feldlerchenrevieren in der Regel keine externen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Feldlerche wurde bei Peschel & Peschel (2025) zwar in ca. 73 % der 25 Anlagen nachgewiesen, jedoch mit sehr stark variierenden Häufigkeiten und Brutdichten und einem deutlichen Ausreißer (PV-FFA Weesow-Willmersdorf). In der Untersuchung gab es auch Anlagen, in denen die Zahl der Brutpaare abnahm und prinzipiell geeignete Anlagen, für die nicht abschließend geklärt werden konnte, warum die Art dort nicht brütete.“</p> <p>Das Fachgutachten kann auf folgender Seite heruntergeladen werden: https://www.naturschutz-energiewende.de/publikationen/moeglichkeiten-und-grenzen-des-artenschutzrechtlichen-ausgleichs-in-solar-parks/</p> <p>Wie differenziert das Thema „Feldlerchenbrutreviere und Solarparks“ ist, zeigt auch eine aktuelle Studie aus Bayern von 2025 (s. Anlage [Die Anlage liegt der Verwaltung vor.]), in der die Thematik sehr kritisch betrachtet wird.</p>	<p>Fachgutachten belegt keine generelle Unwirksamkeit anlageninterner Maßnahmen, sondern weist auf stark variierende Ergebnisse. Daraus folgt die Notwendigkeit einer einzelfallbezogenen Prognose, nicht automatisch die Pflicht zu externen Flächen. Das Konzept wurde mit der UNB entsprechend abgestimmt.</p> <p>Im Plangebiet werden mehrere dauerhaft modulfreie Brutbereiche, lückige Vegetationsstrukturen, mindestens 2,5 m breite Reihenabstände, extensive Bewirtschaftung ohne Düngung und Pflanzenschutz sowie zusätzliche Nahrungsflächen durch Extensivierung verbindlich gesichert. Das Maßnahmenkonzept wird durch ein Monitoring und eine Pflicht zur Nachsteuerung ergänzt. Damit wird das verbleibende Prognoserisiko ausdrücklich aufgefangen. Externe CEF-Maßnahmen sind daher zum gegenwärtigen Planungsstand nicht erforderlich.</p> <p>Die von Hemmer et al. (2025) berichteten Ergebnisse werden berücksichtigt. Ihre Übertragbarkeit ist jedoch kritisch zu betrachten, soweit anlagenspezifische Einflussgrößen wie Vegetationsstruktur, Pflege, Eingrünung und Flächengröße nicht einheitlich erfasst oder kontrolliert wurden. Die Studie rechtfertigt deshalb keine pauschale Übertragung auf die offen gestaltete und mit einem spezifischen Pflege- und Monitoringkonzept versehene Anlage in Dörzbach bzw. lässt sich aus der Studie grundsätzlich nur begrenzt Aussagen über die grundsätzliche Eignung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Feldlerchenhabitat ableiten.</p>
---	---

		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bereits längeren Verfahrensdauer ist nicht auszuschließen, dass einzelne im Feldlerchenkonzept zitierte Quellen zwischenzeitlich nicht mehr oder nur eingeschränkt verfügbar sind. Dies betrifft auch die benannte KNE-Antwort aus dem Jahr 2021.</p> <p>Unabhängig von der Verfügbarkeit einzelner Quellen ist die Bewertung nicht allein auf die genannte KNE-Auskunft gestützt. Die dort wiedergegebene fachliche Einschätzung wird durch zwischenzeitlich veröffentlichte Studien und Monitoringberichte im Grundsatz bestätigt. Diese kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass Feldlerchen Photovoltaik-Freiflächenanlagen nutzen können, sofern die Anlagenplanung und das Management die artspezifischen Habitatansprüche berücksichtigen. Fehlende Besiedlungen lassen sich demgegenüber oftmals durch konkrete Standort- oder Pflegebedingungen erklären und stehen der grundsätzlichen Eignung solcher Flächen als Feldlerchenhabitat nicht entgegen.</p>
XXI.	<p><u>Zum Artenmonitoring:</u></p> <p>Aufgrund der möglichen Schwankungen und um eine langfristige Besiedlung der Feldlerche sicherzustellen, sehen wir es für unbedingt notwendig an, das Monitoring der Feldlerchen langfristig für mind. 5 Jahre – besser 7 Jahre – fortzuführen und festzusetzen, auch wenn in einem Jahr ein positiver Nachweis mit entsprechender Zahl erbracht wurde.</p> <p>Ein Anfangserfolg ist noch keine Garantie für eine längere Besiedlung, da die Feldlerche wegen ihrer Brutplatztreue anfangs auch an suboptimalen Brutrevieren festhält, die später aufgegeben werden.</p>	<p>Kenntnisname. Die Bedingungen des Artenmonitorings wurden mit der UNB abgestimmt und entsprechen den fachlichen und rechtlichen Standards. Erfasst werden Reviere nach derselben methodischen Grundlage wie bei der Ausgangskartierung, insbesondere mit vergleichbarem Untersuchungsraum, Kartierzeitraum, Begehungsumfang und identischen Kriterien der Revierabgrenzung. Reine Einzelbeobachtungen genügen nicht. Wird das Ziel nicht erreicht, sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen umzusetzen.</p>

	<p>Eine Sichtung und Erfassung von Brutpaaren entspricht nicht automatisch einem Bruterfolg. Dazu wären beispielsweise Nachweise von Adulttieren, die Nahrung im Schnabel tragen, Nistmaterial-Einflüge, etc. aufzuführen. Wir bitten um Erläuterung mit welcher Methodik ein Bruterfolg nachgewiesen werden soll und auf mögliche Störwirkungen zu verzichten.</p>	<p>Die Forderung nach sieben Jahren wird zurückgewiesen. Ohne entsprechend lange und methodisch vergleichbare Ausgangszeitreihe würde eine Verlängerung die natürlichen und bewirtschaftungsbedingten Bestandsschwankungen nicht verlässlich dem Vorhaben zuordnen.</p>
XXII.	<p>Reptilien</p> <p>Nachdem nicht nach Reptilien gesucht wurde, sehen wir weiterhin eine Ergänzung der in der faunist. Untersuchung (Abb. 11, S. 46) abgegrenzten potenziellen Reptilienlebensstätten als notwendig an, insbesondere um den Saumstreifen entlang des nordwestlichen Waldtraufs des Waldes im Südwesten und um den Saumstreifen, der von dort Richtung Nordwesten bis zur „Feldhecke südöstlich von Meißbach“ und darüber hinaus reicht, sowie um die Fläche in der Nordwestecke des Plangebiets mit diversem Aufwuchs, darunter Brombeeren usw., offenen Bodenstellen, abgelagerten Steinen (<u>s. Anlagen</u>).</p> <p>Diese weiteren potenziellen Habitate während der Bauphase ebenso mit Reptilienzäunen schützen und bei Eingriffen in die Strukturen in der Nordwestecke rechtzeitig eine fachkundige Vergrämung mit vorigen CEF-Maßnahmen in Form von Totholz-, Steinhaufen vornehmen.</p>	<p>Der Untersuchungsumfang wurde mit der UNB abgestimmt, sodass für Reptilien lediglich eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt wurde.</p> <p>Gemäß der fachgutachterlichen Einschätzung des Büros Strix befinden sich geeignete Habitatstrukturen an vegetationsfreien Wegrändern sowie auf dem Grasweg im Zentrum der Vorhabenfläche. Zudem bieten die nach § 30 BNatSchG geschützten Feldhecken im Süden und Südwesten des Untersuchungsgebiets süd- bis südwestexponierte Säume, an denen sich wärmebegünstigte Flächen finden. Die neben genannten potenziellen Reptilienhabitate wurden im Ergebnisbericht nicht aufgeführt.</p> <p>Grundsätzlich wird in V7 erwähnt, dass die konkreten Standorte der Schutzzäune im Rahmen der ökologischen Baubegleitung festgelegt werden können. Somit können die Schutzzäune auch entlang von Habitaten errichtet werden, die im Ergebnisbericht nicht genannt wurden.</p> <p>Eine Vergrämung mit vorherigen CEF-Maßnahmen ist nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich, da nicht in die Strukturen der Reptilienhabitate eingegriffen wird.</p>

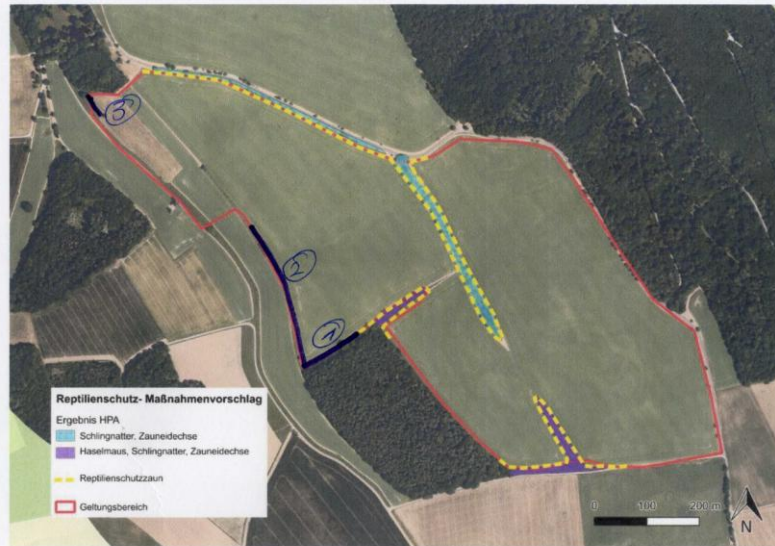


Abbildung 11: Empfehlung zum Maßnahmen-Standort Schutzzaun Reptilien anhand der Lage der entsprechenden potenziellen Habitate.

①-③ — = weitere potenzielle Reptilienhabitate



XXIII.	6. Weiteres zur Planung - Wir begrüßen die vorgesehene ökologische Baubegleitung.	Kenntnisnahme.
XXIV.	- Zur Entwicklung von extensivem Grünland und wegen des eutrophierten Standorts sehen wir weiterhin bei Mahd eine Abfuhr des Mähguts als notwendig an (im Bereich der Umfahrten vollständig, im Bereich der Module soweit möglich). EnBW hat den Vertrag zur Selbstverpflichtung des bne unterzeichnet und sich damit verpflichtet die Prinzipien der Guten Planung in ihren Projekten anzuwenden. In den Kriterien der „Guten Planung“ ist unter Punkt D 2: Extensive Bewirtschaftung der Grünflächen folgendes aufgeführt: „Mahdgut soll abgefahren werden.“ https://gute-solar-parks.de/die-kriterien-der-guten-planung/	Die Kriterien der „Guten Planung“ formulieren die Abfuhr des Mahdguts als anzustrebende Maßnahme, nicht als ausnahmslos bindende Vorgabe. D10 stellt den Verzicht auf Mulchen, angepasste Mahdtechnik und eine sinnvolle Nutzung des Mahdguts in den Vordergrund; D11 verlangt eine standort- und zielbezogene Ausgestaltung des Bewirtschaftungskonzepts.
XXV.	- Die Ansaat des Solarparks vor den Baumaßnahmen vornehmen (s. hierzu auch S. 7 des Feldlerchenkonzepts zum Solarpark Kulsheim-Gickelfeld).	In M1 wird ergänzt, dass die Ansaat vor Beginn der Bauarbeiten erfolgen soll, soweit dies mit dem Bauablauf sowie den Vergrämnungs- und Kontrollmaßnahmen nach V5 vereinbar ist; der Zeitpunkt ist mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Die Einschränkung ist erforderlich, weil eine frühzeitig angesäte Fläche die Ansiedlung von Feldlerchen auf den Baufeldern begünstigen kann.
XXVI.	- Bei den Baumaßnahmen anfallende Steine im Solarpark als Lesesteinhäufen verteilen, bevorzugt randlich potentieller Zauneidechsenlebensstätten (Festlegung der Standorte über die Umweltbaubegleitung).	Dies wird als freiwilliger Hinweis übernommen.
XXVII.	- Zif. 3.5 (S. 16 Begründung) streichen, nachdem die Ziffer nichts mit dem Solarpark zu tun hat.	Es ist unschädlich, dass das Quartierskonzept von Dörzbach in der Begründung aufgeführt ist. Die Ziffer erläutert den energiepolitischen Zusammenhang, in den die Gemeinde das Vorhaben stellt, und dient insoweit der Berücksichtigung sonstiger von der Gemeinde verfolgter städtebaulicher Planungen im

		Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Sie bleibt daher in der Begründung erhalten.
XVIII.	<p>- Gem. S. 37 der Abwägungstabelle sollen keine Speicheranlagen errichtet werden. Daher im Textteil zum Bebauungsplan auf S. 6 bei der Art der baulichen Nutzung und auf S. 9 unter V1 Batterie- und Stromspeicher streichen, ebenso in der Begründung unter 6.1, S. 25.</p>	<p>Da im VEP keine Speicheranlagen gekennzeichnet sind, wird dies entsprechend in den Unterlagen gestrichen.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen werden unter „Art der baulichen Nutzung“ in der allgemeinen Zweckbestimmung die Worte „oder Speicherung“ sowie in der Aufzählung der Nebenanlagen die Begriffe „Batteriespeicher, Stromspeicher“ gestrichen. In V1 wird die Zulässigkeit von Vollversiegelungen auf Modultischfundamente und Trafostationen beschränkt. In der Begründung werden die Ausführungen zu optionalen Stromspeichern in Kap. 5.1 und Kap. 6.1 entsprechend angepasst.</p>
XIX.	<p><u>Anlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeitungsbericht v. 27.4.24 zum Brandschaden im Solarpark - Aufnahme v. 20.9.25 zur Wildtierfütterstelle südl. des zentralen Steinriegels - Feldlerchenstudie zu Solarparks in Bayern v. 2025 - Abb. 11 (aus S. 46 SaP v. 2024) mit Eintragungen - 2 Aufnahmen v. 20.9.25 zum Brombeer-, Brennnesselgestrüpp im Nordwesten (potenzieller Reptilienlebensraum) 	Kenntnisnahme.
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Bestimmte Passagen werden angepasst. Ansonsten wird an der Planung festgehalten.</p>		

Abstimmung: ☐ Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen

6	Landratsamt Hohenlohekreis	07.09.2026
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Wir bitten die späte Abgabe der Stellungnahme zu entschuldigen und nehmen zum Bebauungsplan wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme.
II.	1. Baurechtsamt Flächen für Nebenanlagen, die als Gebäude anzusehen sind, sind im Bebauungsplan nicht separat ausgewiesen (bspw. Trafoanlagen in Containermodulen). Gebäude nach § 4 Abs. 3 LBO müssen zu Wäldern grundsätzlich einen Abstand von 30 Metern einhalten, unabhängig davon, ob diese Feuerstätten enthalten oder nicht. Dies muss noch entsprechend im Bebauungsplan aufgeführt werden.	Die Nebenanlagen sind im VEP dargestellt. Eine Ausweisung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Dass Gebäude zu Wäldern einen 30 m Abstand halten müssen, wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Hinweis lautet: „Gebäude im Sinne des § 4 Abs. 3 LBO, insbesondere Trafo- und Wechselrichterstationen in Containerbauweise, haben zu Wäldern einen Abstand von mindestens 30 m einzuhalten.“ Die Vorschrift gilt unmittelbar; der Hinweis dient der Klarstellung. Da der Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist, sind die dort dargestellten Standorte der Nebenanlagen verbindlich. Die im VEP dargestellten Standorte der Trafostationen halten den Abstand von 30 m zum Wald ein.
III.	2. Landwirtschaftsamt Die Gemeinde Dörzbach hat unsere Belange aus der öffentlichen Auslegung zur Kenntnis genommen, hält aber an der ursprünglichen Planung fest und sieht weiterhin keine Notwendigkeit, das Plangebiet zu verkleinern. Aus der Begründung geht weiterhin nicht ausreichend hervor, wieso die Wirtschaftlichkeit der Anlage erst ab dieser Größe	Die Größe des Vorhabens ergibt sich aus den standortspezifischen Gegebenheiten und den betriebswirtschaftlichen sowie technischen Anforderungen an eine wirtschaftlich tragfähige Photovoltaikanlage. Dabei wurden die topografischen Bedingungen, Eigentumsverhältnisse, der notwendige Abstand zu

	<p>erreicht werden kann. Nachdem dieser Umstand jedoch als Begründung für das Vorhaben ist seiner geplanten Größe dient, reichen die in der Abwägung gemachten, generellen Aussagen hierzu nicht aus. Wir sehen deshalb landwirtschaftliche Belange weiterhin als stark betroffen an.</p>	<p>sensiblen Strukturen sowie die Anforderungen an den Netzanschluss berücksichtigt. Die geplante Ausdehnung stellt eine sinnvolle und flächeneffiziente Einheit dar, die eine optimale Nutzung der vorhandenen Infrastruktur (z.B. Transformatorenstation, Erschließungswege, Netzanschlusspunkt) ermöglicht. Aufgrund der starken Beschleunigung der Energiewende sowie einer notwendigen Wirtschaftlichkeit im Zuge der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist es notwendig, verfügbare Flächen, wie hier vorliegend, gebündelt zu betrachten und falls möglich zu entwickeln.</p> <p>Eine konkrete Mindestgröße, ab der eine PV-Freiflächenanlage wirtschaftlich betrieben werden kann, ist nicht pauschal festlegbar, da dies von verschiedenen Faktoren abhängt (u.a. Lage, Einstrahlungswerte, Netzanbindung, Flächenzuschnitt, technische Ausstattung). Die Flächeneigentümer sowie die Bewirtschafter haben der Planung zugestimmt. Die Zustimmung der Flächeneigentümer ist in Kap. 2.2 der Begründung bereits dargelegt; die Zustimmung der Bewirtschafter wird ergänzt.</p> <p>Durch die Extensivierung ist weiterhin von einer Erholungsphase für den Boden auszugehen. Nach Nutzungsaufgabe bzw. nach Ablauf des Zeitraumes (30 Jahre; eine eventuelle Verlängerung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde möglich) ist die Anlage vollständig zurückzubauen und danach wieder landwirtschaftlich zu nutzen.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft wurden mit Blick auf § 1a Abs. 2 Satz 2 und 4 BauGB mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.</p>
--	---	---

		<p>Das Plangebiet liegt nach der Flurbilanz 2022 in der Vorbehaltsflur I und nicht in der Vorrangflur. Nach der Standortalternativenprüfung stehen im Gemeindegebiet keine gleich geeigneten Flächen geringerer landwirtschaftlicher Wertigkeit zur Verfügung. Die Flächen werden der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Befristung auf 30 Jahre und die festgesetzte Folgenutzung nur zeitlich begrenzt entzogen; eine Pflege durch Beweidung bleibt möglich. Demgegenüber liegt die Errichtung und der Betrieb der Anlage nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Die Gemeinde räumt diesen Belangen in der Abwägung den Vorrang vor der Beibehaltung der ackerbaulichen Nutzung ein. An der Planung wird festgehalten.</p>
IV.	<p>3. Naturschutz</p> <p>Zur Abwägung</p> <p>- XVII. S. 46: Wir weisen darauf hin, dass die Ausgleichsfläche für die Feldlerche im Süden des Plangebiets für die Bauphase als Baustelleneinrichtungsfläche verwendet wird, wird in den Unterlagen erläutert (S. 27 Begründung). Dieser Sachverhalt wird aber weiterhin nicht in der textlichen Festsetzung oder in der Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht aufgegriffen.</p>	<p>Dass die Ausgleichsfläche für die Feldlerche im Süden des Plangebiets während der Bauphase als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt wird, wird in der Maßnahme M2 in einem zusätzlichen Spiegel-punkt ergänzt.</p> <p>Der zusätzliche Spiegel-punkt in M2 lautet: „Die im Vorhaben- und Erschließungsplan im Süden des Plangebiets gekennzeichnete Teilfläche von M2 darf ausschließlich während der Bauphase als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden. Die Nutzung ist auf das bauablaufbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens vor Beginn der darauffolgenden Brutzeit der Feldlerche, ist die Fläche zu rekultivieren (Beseitigung von Bodenverdichtungen gemäß V2) und entsprechend den Vorgaben von M2 als Freibereich für die Feldlerche herzustellen.“</p>

V.	<p>- XX. S. 48: In der Abwägung wird erläutert, dass Trafostationen nicht eingezäunt werden. Dennoch bleibt der Sachverhalt bestehen, dass Zäune entlang an Feldlerchen-Ausgleichsflächen verlaufen (Wildtierkorridor, Fläche im Süden).</p>	<p>Kenntnisnahme, jedoch ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich. Die Zäune verlaufen lediglich entlang der Maßnahmenflächen, greifen jedoch nicht in die festgesetzten Freibereiche ein. Damit stehen innerhalb der Anlage sowohl optimierte Offengebiete mit und ohne Zaunanlage zur Verfügung.</p> <p>Aus der bloßen Nähe eines Zauns kann weder ein erhebliches Meideverhalten noch ein artenschutzrechtlich relevanter Funktionsverlust abgeleitet werden. Feldlerchen wurden in Solarparks auch in zentralen Anlagenbereichen, entlang der Einzäunung und zwischen Modulreihen nachgewiesen. Gleichwohl ist die Datenlage zu den Wirkungen einzelner Zaunelemente nicht abschließend. Das verbleibende Prognoserisiko wird deshalb durch die verbindliche Offenhaltung der Maßnahmenflächen, das Monitoring und die Nachsteuerungsverpflichtung abgesichert.</p>
VI.	<p>4. Oberflächengewässer und Hochwasserschutz</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der südwestliche Teil der Anlage sich in der Abflussbahn eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses befindet und die Überschwemmungstiefen dort bis zu 0,5 m beträgt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die 0,5 m Überschwemmungstiefen ergeben sich entlang des <i>Meißbachs</i>. Im Zentrum des Plangebiets bestehen Überflutungstiefen von lediglich 0,05 – 0,1 m. Das Oberflächenwasser im Plangebiet fließt in Richtung des <i>Meißbachs</i> und von dort weiter nach Norden ab. Dies wird im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Ergänzend wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des LNV Arbeitskreises Hohenlohekreis (Nr. 5, XII.) verwiesen.</p>
VII.	<p>5. Weitere beteiligte Stellen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	Am Verfahren wurde ferner die Abfallwirtschaft, der Immissionschutz, das Forstamt und Bodenschutz und Altlasten beteiligt, Belange sind nicht betroffen oder wurden berücksichtigt.	
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Bestimmte Passagen werden angepasst. Ansonsten wird an der Planung festgehalten.</p> <p>Abstimmung: ☐ Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

Seitens der Öffentlichkeit sind im Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Gemeinde Dörzbach**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 28.10.2026